31. Förderfähige Kosten

[1]Beim Schaffen von Wohnraum sind die Gesamtkosten im Sinne der §§ 5 bis 8 II. BV förderfähig. [2]Beim Erwerb von Wohnraum sind förderfähig der Kaufpreis sowie die Erwerbsnebenkosten; bei einem Zweiterwerb sind darüber hinaus förderfähig die Kosten von erforderlichen Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen. [3]Es dürfen nur Vorhaben gefördert werden, deren Baukosten und Kaufpreise unter Berücksichtigung des energetischen Standards nach den Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarkts angemessen und wirtschaftlich sind.